

**Satzung über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende
Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den zz. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 11.05.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf 2.045,17 Euro (4.000,00 DM) je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2 - Fälligkeit

Der Geldbetrag wird mit der Zulassung der Ausnahme gemäß § 47 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz der NBauO fällig.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lemwerder, den 18.05.1989

Beckmann
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor